

Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung für die zentralen Bachelor- und Master- Studiengänge an der Hochschule Hannover (ATPO Zentrale Studiengänge 2024)

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung enthält studiengangübergreifende Regelungen für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover, die keiner Fakultät zugeordnet sind (nachfolgend als zentrale Studiengänge bezeichnet).
- (2) Die Prüfungsordnungen für die jeweiligen Studiengänge tragen den Titel „Besondere Teile“. In Ihnen werden die fachspezifischen Bestimmungen sowie die Abweichungen von diesem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung festgelegt. Insofern haben die Regelungen in den Prüfungsordnungen des jeweiligen Studiengangs Vorrang gegenüber den Bestimmungen dieses Allgemeinen Teils.

§ 2

Zweck der Prüfungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich (und ggf. künstlerisch) zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse sowohl in anwendungsorientierten als auch in übergeordneten gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Zusammenhängen fundiert reflektiert anzuwenden.
- (2) Der Bachelor-Prüfung geht die Vorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (3) Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die für die Berufspraxis erforderlichen gründlichen Fach- und Methodenkenntnisse erworben hat, interdisziplinäre Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, auf wissenschaftlicher Basis in Führungspositionen und herausragenden Fachpositionen zu arbeiten.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und der jeweils maßgeblichen Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) Prüfungsausschüsse für zentrale Studiengänge bestehen aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Senat gewählt.
- (3) Prüfungsausschüsse sind Kommissionen im Sinne der Grundordnung. Bei der Besetzung sollen alle Geschlechter angemessen berücksichtigt werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, diejenige studentischer Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz übertragen; die Stellvertretung ist zulässig. Ablehnende Entscheidungen in Widerspruchsverfahren können nicht übertragen werden. Der Vorsitz bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Prüfende und Beisitzende

- (1) Alle zur selbstständigen Lehre befugten Personen der Hochschule Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (§ 3 Abs. 9 gilt entsprechend). Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Entsprechendes gilt für Beisitzende.
- (2) Die Namen der Prüfenden sind den Prüflingen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt zu gegeben. Verzichtet der Prüfling auf die Einhaltung der Frist, so ist dies aktenkundig zu machen. Tritt der Prüfling rügelos zur Prüfung an, so ist von einem Verzicht auszugehen.
- (3) Studierende können für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden bewertet. Ausgenommen hiervon sind die folgenden Prüfungsleistungen gemäß § 7 Abs.1, die gesondert geregelt sind: Nr. 2 (mündliche Prüfung), Nr. 12 (Bachelor-/Master-Arbeit), Nr. 13 (Kolloquium), Nr. 14 (mündliche Abschlussprüfung).

§ 5

Anerkennung von Leistungen und Kompetenzen

- (1) An Hochschulen erworbene Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten, Prüfungsleistungen und Credits (CR) gemäß ECTS werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dasselbe gilt für Vorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang. Soweit der vorherige Studiengang Studieninhalte und -leistungen nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Vorprüfung sind, ist eine Anerkennung unter Auflagen möglich.
- (2) Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten, Prüfungsleistungen und Credits in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anerkennung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anerkennung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anerkennungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) Die oder der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von einem Monat. Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (4) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 Satz 2 festgestellt wurde. Um nachzuweisen, dass die in der Praxisphasenordnung ausgewiesenen Ziele erreicht wurden, kann eine Prüfungsleistung an der Hochschule Hannover gefordert werden.
- (5) Die Hochschule begrüßt den Erwerb von Credits durch Studiensemester im Ausland. Die Anerkennung von Studienleistungen, die von Studierenden der Hochschule Hannover im Ausland erbracht wurden (Credits und Noten), kann durch ein vorab mit dem Prüfungsausschuss abgestimmtes „Learning Agreement“ zugesagt oder durch den Prüfungsausschuss beschlossen werden.
- (6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Abs. 1 bis 5 finden ebenso bei Mehrfachgraduierung von Studierenden an der Hochschule Hannover und ausländischen Hochschulen Anwendung.
- (8) Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen in Bezug auf Lernziele, Inhalt und Niveau einzelner Module können im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt werden. Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen können höchstens 50% eines Hochschulstudiums ersetzen. Art, Umfang und Qualitätsniveau der Anerkennungsfähigkeit können im jeweiligen studiengangsspezifischen Besonderen Teil der Prüfungsordnung ausformuliert oder vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

§ 6

Zulassung zu Prüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu den einzelnen Prüfungen der Vorprüfung, der Bachelor- bzw. Master-Prüfung ist nach näherer Bestimmung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang schriftlich oder elektronisch beim zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise, beizufügen:
 1. Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Studiengang und

2. Eine Erklärung darüber, ob bereits ob bereits eine Vorprüfung, Bachelor-Prüfung oder eine Master-Prüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden sind.

Ist es nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Studiengang nicht erfüllt sind oder
 2. die Studierenden sich in einem Urlaubssemester befinden oder
 3. die Unterlagen unvollständig sind oder
 4. in demselben Studiengang in der Bundesrepublik Deutschland die Master-Prüfung bereits endgültig nicht bestanden oder das Prüfungsverfahren nicht abgeschlossen ist.
- (4) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich oder elektronisch.

§ 7

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Vorprüfung, die Bachelor-Prüfung und die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen. Module definieren Prüfungsleistungen, Gewichtungsfaktoren und Credits für ein Prüfungsfach oder ein fächerübergreifendes Prüfungsgebiet, die Praxisphasen, die Bachelor- bzw Master-Arbeit und das Kolloquium oder die mündliche Abschlussprüfung. Prüfungsleistungen können elektronisch (unter Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln) abgenommen werden.
Für Prüfungen, die elektronisch als Fernprüfung durchgeführt werden, regelt das Nähere der Anhang „Besondere Bestimmungen für die Durchführung von Fernprüfungen in elektronischer Form (Online-Prüfungen) an der Hochschule Hannover.

Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Klausur [K] (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung [M] (Abs. 4)
3. Hausarbeit [H] (Abs. 5)
4. Entwurf [E] (Abs. 6)
5. Referat [R] (Abs. 7)
6. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen [EDR] (Abs. 8)
7. experimentelle Arbeit [EA] (Absatz 9)
8. Bericht [B] (Abs. 10)
9. Präsentation [P] (Abs. 11)
10. Berufspraktische Übung [BÜ] (Abs. 12)
11. Portfolio [Pf] (Abs. 13)
12. Bachelor-/Master-Arbeit [BAA MAA] (Abs. 14)
13. Kolloquium [Ko] (Abs. 15)
14. Mündliche Abschlussprüfung [MAP] (Abs. 15)

Kombinationen der Arten von Prüfungsleistungen sind unter Beibehaltung des Gesamtumfanges möglich. Die Bearbeitungszeiten sind, soweit nicht gesondert in den nachfolgenden Absätzen geregelt, in den Anlagen zu den jeweiligen Besonderen Teilen geregelt.

- (2) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen sollen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (3) Eine Klausur ist eine schriftliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling nachweisen soll, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches unter Aufsicht ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Klausuren können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- (4) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) bzw. einer prüfenden und einer sachkundigen Person (Beisitz) als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Beisitzende sind vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 15 bis 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und bei mündlichen Ergänzungsprüfungen auch die Kriterien für die Bewertung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden bzw. der prüfenden und der beisitzenden Person zu unterschreiben.
- (5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung auf wissenschaftlicher Basis.
- (6) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Entwurf kann auch eine Video- oder Audio-Aufnahme sein.
- (7) Ein Referat umfasst:
 1. eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung auf wissenschaftlicher Basis und
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.
- (8) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen ist eine schriftliche Prüfungsleistung und umfasst in der Regel:
 1. die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung
 2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur
 3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache
 4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit

5. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellprogramm) und des Ergebnisprotokolls.
- (9) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung.
- (10) Ein Bericht ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Er dokumentiert den Verlauf, die Ergebnisse und die Erkenntnisse einer Praxisphase oder eines Projektes.
- (11) Eine Präsentation ist eine mündliche Prüfungsleistung und umfasst in der Regel:
 1. die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung
 2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe auf wissenschaftlicher Basis, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur
 3. die Formulierung und Darstellung der erarbeiteten Lösung unter Einbeziehung der fachrelevanten bzw. fachspezifischen Darstellungsformen
- (12) Bei berufspraktischen Übungen handelt es sich um Planung, Durchführung und Reflexion einer Tätigkeit, die der Praxis des Berufsfeldes entspricht. Der Prüfling soll den Nachweis kompetenzorientierten Handelns erbringen.
- (13) Ein Portfolio soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls schriftlich widerspiegeln. Die Qualität des Portfolios orientiert sich an der strukturierten, begründeten und reflektierten Auswahl der in ihm enthaltenen Materialien. Das Portfolio setzt sich aus einem Pflicht- und einem Wahlpflichtteil zusammen: Der Pflichtteil enthält eine inhaltliche Gesamteinschätzung des Moduls, eine zusammenfassende Reflexion der im Modul erfolgten persönlichen Lernentwicklung (z.B. auf der Grundlage eines Lerntagebuchs) sowie einen Begründungskommentar zur Auswahl der im Wahlpflichtteil erfassten Dokumente. Der Wahlpflichtteil enthält eine von der zu prüfenden Person bestimmte Auswahl an Materialien (z.B. Recherchen, Protokolle, Referate, Arbeitsentwürfe etc.), mit der die zu prüfende Person ihre Lernentwicklung im Blick auf die Kompetenzziele des Moduls dokumentiert.
- (14) Die Bachelor-/Master-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, mit der der Prüfling beweist, dass er in der vorgesehenen Zeit ein Thema aus der Fachrichtung des Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (15) Das Kolloquium und die mündliche Abschlussprüfung nach § 22 sind mündliche Prüfungsleistungen, mit denen das Studium abschließt. Sie dauern i. d. R. 30 Minuten pro Prüfling.
- (16) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.
- (17) Der Prüfungsausschuss legt jedes Semester die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2,

insbesondere für Hausarbeiten und Referate, auf die Prüfenden übertragen. Besondere Voraussetzungen für das Ablegen einer Prüfung wie regelmäßige Anwesenheit in der Lehrveranstaltung oder bestimmte Prüfungsvorleistungen werden nach Maßgabe der besonderen Teile festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Verpflichtung von Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen darf nur dann festgelegt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel der Lehrveranstaltung zu erreichen.

- (17) Die Belange behinderter Studierender sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit angemessen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der Studierenden über die Prüfungsbedingungen im Einzelfall. Dabei ist sicherzustellen, dass die erbrachten Prüfungsleistungen den nach der Prüfungsordnung geforderten Leistungen gleichwertig sind. Das Nähere regelt die Richtlinie der Hochschule Hannover zum Nachteilsausgleich.

§ 8

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können von den Prüfenden als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Abs. 4) zugelassen werden. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörenden nach Satz 1 auszuschließen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund
1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
 2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Bis zwei Wochen vor dem angesetzten Prüfungstermin kann ein Prüfling ohne Angabe von Gründen von einer angemeldeten Prüfung zurücktreten; die in §11 Abs. 3 Satz 1 genannte Frist für jede Wiederholungsprüfung ist jedoch einzuhalten. Der Prüfungsausschuss kann abweichende Fristen für den Rücktritt nach Satz 1 beschließen.
- (3) Rücktritte nach Ablauf der Frist nach Abs. 2 sind zu begründen. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei krankheitsbedingten Rücktritten ist die Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Prüfungsunfähigkeitsattestest nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss kann anordnen, dass der Nachweis durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes geführt wird. Werden die Gründe anerkannt, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel

nach Klausurbeginn gilt stets als Täuschungsversuch. Die rechtsverbindliche Feststellung, ob ein Täuschungsversuch vorgelegen hat, trifft der Prüfungsausschuss. In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei umfangreichen inhaltlichen Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss feststellen, dass die Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

- (5) Wer sich eines anderen Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistung wird bewertet.
- (6) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Abs. 3 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. Der Abgabetermin kann wegen nachgewiesener Erkrankung in der Regel einmalig um die Dauer der Erkrankung – maximal um einen Monat – hinausgeschoben werden. Danach ist bei längerer Krankheit eine neue Aufgabe zu stellen. Über die Verlängerung des Abgabetermins oder eine neue Aufgabenstellung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Modulnote

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 7 sind für die Bewertung folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-----------------|----------------------------|--|
| 1,0 , 1,3 | = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung |
| 1,7 , 2,0 , 2,3 | = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung |
| 2,7 , 3,0 , 3,3 | = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 3,7 , 4,0 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Mindestanforderungen nicht genügt. |
- (3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie nur dann bestanden, wenn beide die Leistung mindestens mit „ausreichend“ bewerten. Im Falle unterschiedlicher Bewertung durch zwei Prüfende oder bei einer Kollegialprüfung errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen. Absatz 7 bleibt unberührt.

- (4) Die Note lautet:
- | | |
|--|---------------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5: | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: | gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0: | nicht ausreichend. |
- (5) Bei der Bildung der Note nach Abs. 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Eine Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn alle zum Modul gehörenden Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bestanden sind. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung von Gewichtungsfaktoren gemäß Anlagen B1, B2 und B3 zu den jeweiligen Besonderen Teilen. Abs. 4 gilt entsprechend. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (7) Die Besonderen Teile können vorsehen, dass eine Prüfungsleistung unbenotet als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie nur dann bestanden, wenn beide die Leistung als bestanden bewerten. Diese Modulprüfungen gehen nicht in die Gesamtnotenbildung ein und werden in den auszustellenden Zeugnissen nur mit „bestanden“ ausgewiesen.
- (8) Wenn die Modulprüfung bestanden ist, werden die für das Modul festgelegten Credits gutgeschrieben.
- (9) Bei einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 wird im Bachelor- bzw. Master-Zeugnis der Zusatz „mit Auszeichnung“ vergeben.
- (10) Die Gesamtnote ist im Diploma Supplement durch eine ECTS-Note oder eine Notenverteilungsskala zu ergänzen. Dadurch wird die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden des jeweiligen Studiengangs gesetzt. Als Referenzgruppe für die Berechnung der ECTS-Note bzw. der Notenverteilungsskala dienen die letzten drei Jahrgangskohorten, sofern eine Mindestgröße von insgesamt 50 Studierenden erreicht ist. Wird diese Größe nicht erreicht, müssen mehr als drei Jahrgänge berücksichtigt werden.
- (11) Die Bewertung von Klausuren nach Antwort-Wahl-Verfahren regelt die vom Präsidium beschlossene „Richtlinie zur Bewertung von Klausuren nach Antwort-Wahl-Verfahren an der Hochschule Hannover“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung der Bachelor- oder Master-Arbeit gelten die Regelungen des § 23. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

- (2) Sofern im Besonderen Teil der Prüfungsordnung keine anderen Regelungen getroffen sind, darf in der zweiten Wiederholungsprüfung bei solchen Prüfungsleistungen, die gemäß § 4 Abs. 4 von nur einem einzelnen Prüfenden bewertet werden, die Note „nicht ausreichend“ oder die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Eine Studierende bzw. ein Studierender darf im Laufe des Studiums nur drei mündliche Ergänzungsprüfungen absolvieren.
Zur mündlichen Ergänzungsprüfung ist der Prüfling zu laden; § 4 Abs. 2 gilt entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird zeitnah, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach der zweiten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfenden abgenommen; § 7 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der zunächst erbrachten Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Ergänzungsprüfung fest; als Gesamtbewertung kann maximal die Note „ausreichend“ oder die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Prüfungsleistung gemäß § 9 als „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ gilt.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von 13 Monaten abzulegen. Der Prüfling wird durch hochschulöffentliche Bekanntmachung über Prüfungstermine informiert und zur Meldung aufgefordert. Wird die Frist nach Satz 1 versäumt, gilt die Wiederholung der Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Frist nach Satz 1 um einen angemessenen Zeitraum verlängern, wenn die Frist
1. aus schwerwiegenden, vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen oder
 2. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke oder
 3. infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege oder Erziehung eines Familienangehörigen überschritten worden ist. Zum familiären Umfeld zählen alle primären Lebensgemeinschaften, in denen langfristig soziale Verantwortung für andere Personen übernommen wird. Dies umfasst insbesondere Eltern und Kinder, Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, Geschwister, Großeltern sowie pflege- und unterstützungsbedürftige Angehörige.
- Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Urlaubssemester entbinden nicht von der Pflichtwiederholung von Prüfungen.
- (4) Innerhalb der Regelstudienzeit jedes Studienabschnitts ohne Wiederholungsprüfung bestandene Prüfungsleistungen können, sofern im Besonderen Teil der Prüfungsordnung keine anderen Regelungen getroffen worden sind, zum nächstmöglichen Prüfungstermin einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 12

Zeugnisse, Bescheide und Bescheinigungen

- (1) Ist die Vorprüfung, Bachelor- oder Master-Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden (§ 19 bzw. § 24), erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Eine Bescheidung von Einzelnoten findet nicht statt.

- (2) Über die bestandene Bachelor- bzw. Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von einem Monat, ein zweisprachiges Zeugnis (deutsch und englisch) auszustellen; dem Bachelor-Zeugnis bzw. dem Master-Zeugnis wird ein Diploma Supplement und auf Antrag ein Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache beigelegt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Prüfung bestanden ist.
- (3) Der erreichte Hochschulgrad (s. a. § 1 Besonderer Teil) wird mit der Bachelor- bzw. Master-Urkunde bescheinigt. Der Name des Studiengangs wird zweisprachig (deutsch und englisch) aufgeführt.
- (4) Studierenden, die die Hochschule in Folge endgültigen Nichtbestehens verlassen, wird ein Transcript of Records ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Studierenden, die die Hochschule aus anderen Gründen ohne Abschluss verlassen, wird auf Antrag ein Transcript of Records ausgestellt.
- (5) Die Aufnahme von weiteren Leistungen (Zusatzmodulen) in das Zeugnis oder das Transcript of Records ist zulässig. Diese werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 13

(weggefallen)

§ 14

Rücknahme von Prüfungsergebnissen

- (1) Stellt der Prüfungsausschuss nachträglich fest, dass bei einer Prüfung getäuscht wurde, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ erklären. Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte (§ 1ff. Nds. VwVfG i.V.m. § 48 VwVfG) Anwendung.
- (2) Der Prüfling ist vor einer Entscheidung anzuhören.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein berichtigtes Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 12 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- bzw. Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

§ 15

Einsicht in Prüfungsergebnisse und die Prüfungsakte

- (1) Prüflinge haben ein Einsichtsrecht in ihre Prüfungsarbeiten. Die Hochschule regelt die Aufbewahrung und das Procedere der Einsichtnahme der Prüfungsarbeiten unter Berücksichtigung der aktuellen ministeriellen Erlasse.
- (2) Auf Antrag wird dem Prüfling Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. Dabei ist auch die Anfertigung von Notizen zum Zwecke der Rechtsverfolgung zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 16

(weggefallen)

§ 17

Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung von Prüfenden richtet, holt der Prüfungsausschuss die Stellungnahme der Prüfenden ein. Ändern die Prüfenden ihre Bewertung, hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Ändern die Prüfenden ihre Bewertung nicht oder richtet sich der Widerspruch gegen andere Aspekte als die Bewertung, prüft der Prüfungsausschuss insbesondere ob:
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist
 5. sich die Prüfenden von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.
- (3) Hilft der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Abs. 2 dem Widerspruch nicht ab, fertigt die Leitung der Hochschule den Widerspruchsbescheid aus.

Zweiter Teil

Vorprüfung

§ 18

Art und Umfang

Die Vorprüfung in Bachelor-Studiengängen wird studienbegleitend abgelegt. Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in Anlage B 1 zum jeweiligen Besonderen Teil dargelegt. Die Zulassung regelt § 6.

§ 19

Gesamtergebnis der Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling alle geforderten Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnittes gemäß des Besonderen Teils der Prüfungsordnung bis zum Ende der Regelstudienzeit des ersten Studienabschnittes zuzüglich weiterer vier Semester bestanden hat. In diesem Zeitraum sind Studienzeitverlängerungen, die durch die Notwendigkeit der Teilnahme an Wiederholungsversuchen entstehen, bereits enthalten. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Frist nach Satz 1 um einen angemessenen Zeitraum verlängern, wenn die Frist
 1. aus schwerwiegenden, vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen oder
 2. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studierendenwerke oder
 3. infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege oder Erziehung eines Familienangehörigen überschritten worden ist.
- (2) Die Verlängerungsgründe sind glaubhaft zu machen. Krankheiten sind unverzüglich anzuzeigen und auf Anforderung des Prüfungsausschusses ggf. mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Zum familiären Umfeld zählen alle primären Lebensgemeinschaften, in denen langfristig soziale Verantwortung für andere Personen übernommen wird. Dies umfasst insbesondere Eltern und Kinder, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Geschwister, Großeltern sowie pflege- und unterstützungsbedürftige Angehörige.
- (3) Die Gesamtnote der Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten, unter Berücksichtigung von ggf. vorgegebenen Gewichtungsfaktoren; §10 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.
- (4) Die Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der geforderten Modulprüfungen mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht oder die Frist nach Abs. 1 abgelaufen ist.

Dritter Teil

Bachelor- und Master-Prüfung

§ 20

Art und Umfang

Die Bachelor-Prüfung und die Master-Prüfung werden studienbegleitend abgelegt. Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den Anlagen B1, B2 und B3 zum jeweiligen Besonderen Teil dargelegt. Die Zulassung regelt § 6.

§ 21

Bachelor- bzw. Master-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelor- bzw. Master-Arbeit regelt der Besondere Teil der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.
- (2) Die Bachelor- bzw. Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus der Fachrichtung des Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Bachelor- bzw. Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen.
- (4) Der oder die Erstprüfende soll eine Professorin oder ein Professor aus dem jeweiligen Studiengang sein. Der Prüfungsausschuss kann auch andere Lehrende als Erstprüfende bestellen, sofern die oder der Zweitprüfende eine Professorin oder ein Professor ist. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) Das zu bearbeitende Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings bestimmt. Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die verbindliche Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe werden die Prüfenden, das zu bearbeitende Thema und der Bearbeitungsbeginn dokumentiert.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelor- bzw. Master-Arbeit hat der Prüfling in Textform zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Auf Anordnung des Prüfungsausschusses hat die Erklärung schriftlich oder als schriftliche Versicherung an Eides statt zu erfolgen. Bei einer Überprüfung der Arbeiten unter Einsatz von Software sind die Urheberrechte der Prüflinge zu wahren.

- (8) Die Bachelor- bzw. Master-Arbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit angemessen, in der Regel um bis zu einen Monat, verlängern.
- (9) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb eines Monats nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 10 Abs. 2 bis 4, 6 zu bewerten.

§ 22

Kolloquium; mündliche Abschlussprüfung

- (1) Im Kolloquium hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung über die Bachelor- bzw. Master-Arbeit nachzuweisen, dass er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass die Voraussetzungen nach § 20 erfüllt sind – über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss – und die Bachelor- bzw. Master-Arbeit von den Prüfenden vorläufig mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist. Das Kolloquium soll in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelor- bzw. Master-Arbeit durchgeführt werden.
- (3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor- bzw. Master-Arbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Im Übrigen gelten § 7 Abs. 4 und 15 sowie § 8 entsprechend.
- (4) Der Besondere Teil (Anlage B2 bzw. B3) zum jeweiligen Studiengang weist aus, ob die Bachelor- bzw. Master-Arbeit und das Kolloquium als eine Prüfungsleistung oder als zwei Prüfungsleistungen (ggf. mit unterschiedlichen Gewichtungsfaktoren) in einem gemeinsamen Modul zusammengefasst sind oder ob zwei getrennte Module (mit gesonderten Credits) bestehen.
- (5) Auf das Kolloquium kann verzichtet werden, wenn beide Prüfenden und der Prüfling durch Unterschrift den Verzicht auf das Kolloquium erklären und Bachelor-Arbeit bzw. Master-Arbeit und Kolloquium als gemeinsame Prüfungsleistung definiert sind (Anlage B2 bzw. B3 zum jeweiligen Besonderen Teil). Bei getrennt ausgewiesener Prüfungsleistung muss das Kolloquium durchgeführt und bestanden werden.
- (6) Die Besonderen Teile können vorsehen, dass an die Stelle des Kolloquiums eine mündliche Abschlussprüfung tritt. In der mündlichen Abschlussprüfung hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, die fachwissenschaftlichen Grundlagen des Studienganges an einem exemplarischen Thema selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Reflexion in einem Fachgespräch zu vertreten und zu vertiefen. Die mündliche Abschlussprüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Im Übrigen gelten § 7 Abs. 4 und 15 sowie § 8 entsprechend. Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung gilt § 6.

§ 23

Wiederholung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit

- (1) Die Bachelor- bzw. Master-Arbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 21 Abs. 5 bei der Wiederholung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit ist zulässig, jedoch nur wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelor- bzw. Master-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 24

Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Bachelor- bzw. Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche in Anlagen B1 und B2 bzw. B3 zum jeweiligen Besonderen Teil aufgeführten Prüfungsleistungen der Pflichtmodule und der erforderlichen Wahlpflichtmodule jeweils mindestens mit „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet sind und die erforderliche Anzahl von Credits erworben wurde.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Master-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten für die Modulprüfungen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule). Der Besondere Teil des jeweiligen Studiengangs regelt im Einzelnen, welche Module hierbei berücksichtigt werden und mit welchem Gewicht sie in die Gesamtnote eingehen. Wurden mehr Wahlpflichtmodule bestanden als zur Erreichung der Gesamtzahl der Credits erforderlich, können Studierende wählen, welche Wahlpflichtmodule zur Errechnung der Gesamtnote herangezogen werden. Wahlpflichtmodule, die über das erforderliche Maß hinaus bestanden wurden, und Wahlmodule gehen nicht in die Gesamtnotenbildung ein. § 10 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.
- (3) Die Bachelor- bzw. Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Modulprüfung bzw. eine Prüfungsleistung oder die Bachelor- bzw. Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 25

Übergangsvorschriften

Für Studierende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in einem Bachelor- oder Master-Studiengang studieren, gilt § 19 Abs. 1 in der bisherigen Fassung bis zum Ende des Sommersemesters 2025 fort.

§ 26

Inkrafttreten

Die geänderte Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Beschluss Senat: 8.11.2011
Genehmigung Präsidium: 14.11.2011
Veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 12/2011 vom 28.11.2011

1. Änderung
Beschluss Senat: 27.01.2015
Genehmigung Präsidium: 09.02.2015
Verkündungsblatt Nr. 03/2015 vom 27.02.2015

2. Änderung
Beschluss Senat: 12.03.2024
Genehmigung Präsidium: 23.05.2024
Verkündungsblatt Nr. 05/2024 zum 01.06.2024